

Art.: 92

Beauftragung von Laien zum Dienst bei kirchlichen Bestattungen.**Leitlinien für die Erzdiözese Hamburg**

1. Die Feier der Bestattung ist eine wichtige seelsorgliche Aufgabe der Kirche.

„Weil der Christ durch die Taufe Glied des Leibes Christi geworden ist, betrifft sein Sterben nicht nur ihn selbst, seine Familie und Freunde, sondern auch die Kirche.“ (Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung Nr. 4)

„Beim Begräbnis erweist die Gemeinde dem Verstorbenen einen Dienst brüderlicher Liebe und ehrt den Leib, der in der Taufe Tempel des Heiligen Geistes geworden ist. Sie gedenkt dabei des Todes und der Auferstehung des Herrn, sie erwartet in gläubiger Hoffnung die Wiederkunft Christi und die Auferstehung der Toten.“ (Die kirchliche Begräbnisfeier, Pastorale Einführung Nr. 6)

2. Bei der Bestattung ist die ganze Pfarrei aufgerufen, in christlicher Hoffnung des Verstorbenen zu gedenken und für ihn zu beten.

„Die ganze Gemeinde der Glaubenden ist heute gefordert zu einem geschwisterlichen Engagement gegenüber den Leidenden und Trauernden, zum prophetischen Widerstand gegen Todesverdrängung ebenso wie gegen Todesverherrlichung.“ (Die deutschen Bischöfe, Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen, Bonn, 1994, S. 55)

3. Der Dienst der Bestattung ist in treuer Verantwortung und großer Gewissenhaftigkeit wahrzunehmen, auch wenn die Angehörigen keinen unmittelbaren Bezug zur Kirche und zum Leben der Pfarrei haben.

4. Die Vorbereitung und Durchführung der Bestattungsfeier setzen Einfühlungsvermögen sowie sorgfältige Gestaltung voraus. Dabei stehen Glaube und Hoffnung der Christen im Mittelpunkt der Bestattungsfeier. Diese zielt nicht darauf ab, den Menschen die Trauer auszureden, sondern mit den Angehörigen die Trauer zu teilen. Es gilt, ihnen Mut zu machen, sich auf den Prozess der Trauer einzulassen in der Hoffnung auf die Verheißung Jesu: „Wer mein Wort hört und dem glaubt, der mich gesandt hat, hat das ewige Leben; er kommt nicht ins Gericht, sondern ist aus dem Tod ins Leben hinübergegangen.“ (Joh 5,24)

Die gesamte liturgische Feier soll davon Zeugnis geben, besonders auch die Lesungen der Liturgie wie die Ansprache. Sie soll aber auch der Situation des Verstorbenen, der Angehörigen und der Anwesenden entsprechen.

5. In der Regel nehmen Priester oder Diakon den Dienst der Bestattung wahr.

Mit Schreiben der Gottesdienstkongregation vom 17. November 1973 wurden entsprechend den Wünschen der Deutschen Bischofskonferenz die Diözesanbischöfe in der Bun-

desrepublik Deutschland bevollmächtigt, angesichts der pastoralen Notwendigkeit auch Laien mit der Durchführung des Begräbnisses zu beauftragen.

6. In der Regel sind es Gemeindemitglieder, die den Dienst ehrenamtlich übernehmen. Es können aber auch hauptberufliche Mitarbeiter/-innen im pastoralen Dienst beauftragt werden.
7. Hält der Pfarrer in seiner Pfarrei eine Beauftragung von Laien zum Bestattungsdienst für notwendig, so berät er darüber mit dem Pfarrgemeinderat nach vorheriger Rücksprache mit dem Dechanten. In die Beratung eingeschlossen werden auch Überlegungen, welche Personen für einen solchen Dienst in Frage kommen und wie die Gemeinde darauf vorbereitet werden kann.
8. Wer mit dem Bestattungsdienst beauftragt werden soll, muss folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - Einbindung in das Leben der Pfarrei
 - Wissen über die pastorale Bedeutung der kirchlichen Bestattung
 - Vertrautheit mit der Liturgie und den kirchlichen Regelungen Sensibilität im Blick auf die Angehörigen und Teilnehmer der Feier
 - Mindestalter 25 Jahre und im Besitz der kirchlichen Rechte
 - Teilnahme am Ausbildungskurs des Erzbistums
9. Der Pfarrer stellt beim Erzbischof den Antrag für die Beauftragung von Laien zum Dienst der Bestattung. Der Antrag muss Ausführungen zu folgenden Gesichtspunkten enthalten:
 - Personalien der zu beauftragenden Personen (Name, Geburtsdatum, Geburtsort, Stand, Beruf, Anschrift)
 - Bereitschaftserklärung der zu beauftragenden Personen für die Übernahme dieses Dienstes
10. Die Beauftragung erfolgt in schriftlicher Form durch den Erzbischof. Sie gilt für drei Jahre. Verlängerung ist möglich.

Der Dienst der Bestattung darf nur im Auftrag des Pfarrers wahrgenommen werden.
11. Jede Begräbnisfeier bringt die innere Verbundenheit der Kirche mit den Verstorbenen und den Angehörigen zum Ausdruck. Deshalb tragen Laien bei der Ausübung der Bestattung liturgische Kleidung.
12. Laien, die den Dienst der Bestattung ausüben, sollen an weiterführenden Bildungsveranstaltungen teilnehmen.

Die Richtlinien gelten zur Erprobung für drei Jahre.

H a m b u r g, 10. Oktober 2008

LS Dr. Werner Thissen

Erzbischof